

Berufsfachschule für Pflegefachhilfe
Schulungsinhalte
Delegations- und Remonstrationsrecht,
Vorbehaltsaufgaben

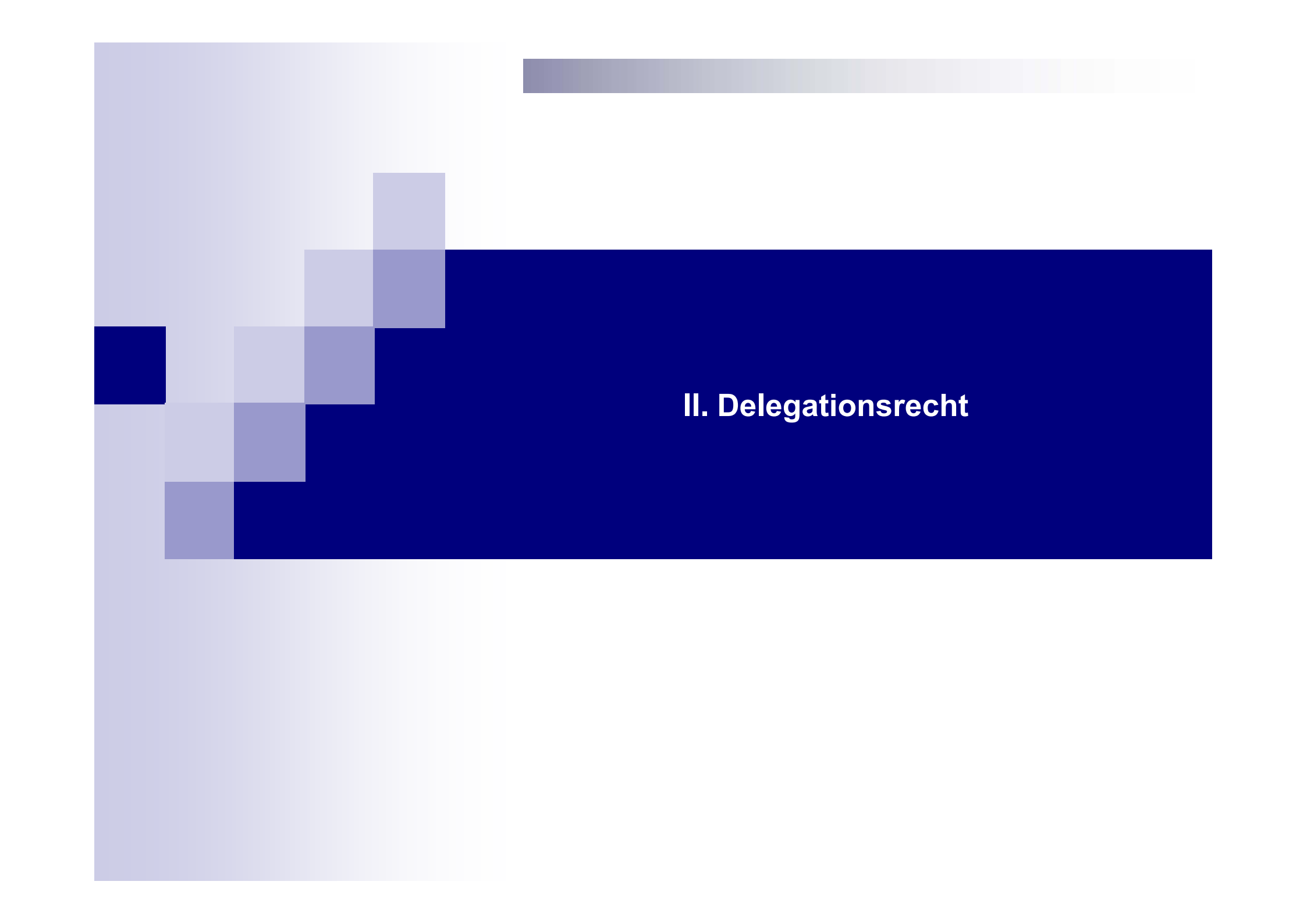


Gliederungsüberblick

- II. Delegationsrecht
- III. Remonstrationsrecht
- IV. Vorbehaltsaufgaben
- V. Pflegeberufegesetz
- VI. Keine Vorbehaltsaufgaben



I. Besprechung der Hausaufgabe



II. Delegationsrecht



II. Delegationsrecht

Definition:

Delegation als Organisationskonzept bzw. Delegieren als Vorgang bedeutet die Übertragung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an nachgeordnete Stellen/Aufgabenträger

- Übertragen von Arbeitsaufgaben z.B. des Arztes an professionelle Pflegekräfte bzw. Fachpflegekräfte (Zusammenarbeit zwischen Medizin und Krankenpflege)
- Letztverantwortung bei Delegation beim delegierenden Arzt



II. Delegationsrecht

- Ärzte müssen Pflegekräfte je nach Erfordernissen anleiten und überwachen
- Nur ärztliche Tätigkeiten delegierbar, die kein persönliches Handeln des Arztes erfordern (z.B. Gabe von Tabletten, Blutentnahme, intramuskuläre Injektionen)
- **Pflegefachkraft selbst für eigenes Handeln verantwortlich**



II. Delegationsrecht

Delegationsrecht

Die Delegation erfolgt für die ärztliche Tätigkeit unmittelbar (Arzt direkt an Pflegefachkraft)

Delegation auch mittelbar möglich, z.B. durch Anordnung der fachvorgesetzten Stelle (z.B. Pflegedienstleitung)

Wichtig: Ärztliche Anordnungen nur an Personen zur Delegation möglich, die auch gem. Abschnitt 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) qualifiziert sind, also ausschließlich Pflegefachkräfte, deren Ausbildung erfolgreich mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen worden ist



II. Delegationsrecht

Delegation an Pflegehilfskräfte

Mittelbare Delegation durch fachvorgesetzte Personen oder Stellen an Pflegehilfskraft möglich

Grundvoraussetzung:

1. Fachvorgesetzte müssen jede zu delegierende Einzelmaßnahme überprüfen, ob die subjektiven Fähigkeiten (nachweislich überprüftes Wissen und Können) der angewiesenen Person vorhanden ist
2. Die angewiesene Person muss hinsichtlich der angeordneten Maßnahme über die gleichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, wie die Pflegefachperson (Patientenversorgung muss in gleicher Qualität gewährleistet sein, wie bei einer Pflegefachkraft)



II. Delegationsrecht

Grundvoraussetzung:

3. Personelle Qualitätssicherung + Qualitätskontrolle obliegt komplett fachvorgesetzten Person/Stelle und für Auswahl allein verantwortlich (sog. Vorbehaltsaufgabe)
4. Pflegehilfskräfte ohne spezielle Erfahrung oder Fortbildung sind also grundsätzlich nicht delegationsfähig und nicht befugt, eine Pflegefachkraft vorbehaltene Aufgaben auszuführen



III. Remonstrationsrecht



III. Remonstrationspflicht

Definition

Remonstration bedeutet, dass sich bestimmte Stellen noch einmal mit einer ergangenen Entscheidung auseinandersetzen und diese überdenken sollten

Remonstration ist das Recht, eine nochmalige Prüfung einer Entscheidung zu verlangen



III. Remonstrationspflicht

Wichtig

Eine Pflegeperson muss die Befolgung einer Anordnung verweigern, wenn sie sich fachlich nicht (ausreichend) qualifiziert fühlt

Sie sind selbst verpflichtet zu prüfen, ob Sie sich zur Ausübung der angeordneten Tätigkeit in der Lage fühlen bzw. ausreichend dafür qualifiziert sind (sog. Eigenprüfung)

Sie müssen unbedingt intervenieren, wenn Sie der Ansicht sind, die Aufgabe nicht umsetzen zu können

Bei einem Schadensfall wird ein Übernahmeverschulden zulasten der handelnden Pflegekraft vorliegen

→ Persönliche Haftung



III. Remonstrationspflicht

Mitdenken!

Die Pflegefachkraft kann grundsätzlich darauf vertrauen, dass die ärztlichen Anweisungen sach- und fachgerecht sind. Die Pflegefachkraft ist zur Eigenprüfung verpflichtet, Inhalte an sich der gerichteten Anweisungen müssen nicht grundsätzlich von dieser überprüft werden

kein blindes Vertrauen

Stellen Sie fest, dass die Anweisung offensichtlich falsch ist (z.B. falscher Patient, falsches Medikament), müssen Sie das unverzüglich mitteilen!

- Mitarbeiter haben, wenn sie die Tätigkeit fachlich als auch körperlich und geistig nicht ausführen können und diese trotzdem durchführen die VERPFLICHTUNG, dies anzuzeigen (sog. Remonstrationspflicht)
- Falls Mitarbeiter der Remonstrationspflicht nicht nachkommt, trägt dieser eine Mitschuld und somit eine Mithaftung!



IV. Vorbehaltsaufgaben § 4



V. Pflegeberufegesetz

Durch das Pflegeberufegesetz wurden die Ausbildungen zu einem einheitlichen Ausbildungsberuf zusammengeführt:

- Altenpflege
- Gesundheits- und Krankenpflege
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflege)

→ Abschluss Pflegefachfrau/Pflegefachmann



IV. Vorbehaltsaufgaben

Definition:

Tätigkeiten, die weder Ärzte noch Assistenz- oder Hilfskräfte übernehmen dürfen, sondern ausschließlich dreijährig oder akademisch ausgebildete Fachkräfte mit entsprechendem Abschluss

- Arbeitgeber dürfen diese Aufgaben nicht an andere Berufsgruppen übertragen oder eine Durchführung dulden
- Folgende Tätigkeiten sind pflegerische Vorbehaltsaufgaben:
 1. Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
 2. Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
 3. Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege



IV. Vorbehaltsaufgaben

Die Durchführung der Pflege gehört nicht zu den Vorbehaltsaufgaben, d.h.

- Pflegerische Handlungen dürfen übertragen werden
- Von der Eignung und fachlichen Qualifikation für delegierte Tätigkeiten muss sich die Pflegefachperson jedoch überzeugen, da sie weiterhin die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Pflegeprozesses inne hat



VI. Keine Vorbehaltsaufgaben

- Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen
- Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen
- Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit, bei Erhalt und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen



VI. Keine Vorbehaltsaufgaben

- Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen, insb. Im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten
- Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen
- Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsfachberufen



VI. Keine Vorbehaltsaufgaben

- Ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insb. Maßnahmen:
 - Der medizinischen Diagnostik
 - Therapie oder
 - Rehabilitation
- Interdisziplinär mit andere Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen